

87P - BESONDERE BEDINGUNG FÜR HAUSHALTVERSICHERUNGEN bei individueller Summenfestsetzung

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungssumme errechnet sich auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung, wird aber auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers von dem errechneten Wert auf den tatsächlich vereinbarten (in der Polizza genannten) Wert reduziert.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen).

Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

2. Berechnungsgrundlage der Prämie

Die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung und der Nachlass für die Reduzierung der Versicherungssumme sind Grundlage für die Prämienberechnung.

3. Unterversicherung / Überversicherung / Leistungskürzung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 der ABH und Artikel 8, Punkt 2 der ABS) und Überversicherung (Artikel 7, Punkt 2 der ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" vereinbart sind.